

Nationales Sonderprogramm Sauenhaltung

Geänderte TierSchNutzV gefährdet Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt

Mit der am 03.07.2020 beschlossenen Änderung der TierSchNutzV sind Sauenhalter in Deutschland verpflichtet, bis zum 09.02.2029 das Deckzentrum auf vollständige Gruppenhaltung mit u.a. 5 m² Platz pro Sau und im Abferkelbereich bis zum 09.02.2036 auf Bewegungsbuchten mit mindestens 6,5 m² Fläche und maximal fünf Tage Fixierung umzustellen.

Diese Vorschriften gehen weit über Standards in den wichtigsten Wettbewerbsländern der EU hinaus. Sowohl für die Anpassungen des Deckzentrums, vor allem aber des Abferkelbereichs sind erhebliche Investitionssummen (im Mittel nahezu 4.000 € je Bestandssau) erforderlich, ohne dass anschließend höhere Leistungen oder Effizienzgewinne erwartet werden können. Im Gegenteil, denn häufig lassen sich die Maßnahmen unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur durch eine Bestandsabstockung realisieren, welche zudem das staatliche Ziel zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit konterkariert.

Ausgestaltung eines nationalen Sonderprogrammes

Für den mit der Änderung der TierSchNutzV beschlossenen nationalen Alleingang Deutschlands für die Sauenhaltung bedarf es deswegen eines nationalen Sonderprogrammes mit erheblicher finanzieller Unterstützung, um die Umsetzung zu ermöglichen. Ein nationales Sonderprogramm ist auch deshalb notwendig, weil bei einer Förderung auf Landesebene ein unübersichtlicher Flickenteppich aus Förderhöhen, Einkommens- und Großviehgrenzen drohen würden. Ohne ein entsprechendes nationales Sonderprogramm droht ein erheblicher Strukturbruch in der deutschen Sauenhaltung.

Nachfolgende Eckdaten sollte das Programm einheitlich deutschlandweit erfüllen:

1. Zugangsmöglichkeit **für alle Sauenhalter**, unabhängig von der Unternehmensform, Einkommens-, Viehbesatz- und Größenbegrenzungen.
2. Bei Inanspruchnahme des Förderprogramms darf eine **Bestandserweiterung nicht grundsätzlich ausgeschlossen** sein.
3. Bereitstellung eines Förderbetrages von **rund 200 Mio. Euro jährlich bis 2036**. Innerhalb der Förderperiode ist die Möglichkeit zur Übertragung der Jahresrestbudgets in die Folgejahre zwingend notwendig.
4. Einrichtung eines **Fördersatzes von rund 50 %** und der Möglichkeit zur Staffelung der Förderung, abhängig vom Investitionsvolumen.
5. **Förderzweck ist der Erhalt der Strukturen in der Sauenhaltung** bei gleichzeitiger Umsetzung der TierSchNutzV (Deckzentrum und Abferkelbucht). Vor diesem Hintergrund darf eine Förderung nicht an weitere Zusatzaufgaben geknüpft werden und auch die **flexible Umsetzung von einzelnen Haltungsbereichen und Teilabschnitten innerhalb der Gebäude** ist zu ermöglichen.
6. **Einfache Antragstellung**.
7. **Vereinfachung der Genehmigungsverfahren** für die Umsetzung der Vorgaben der TierSchNutzV – inkl. dadurch notwendiger Umbauten der Ferkelaufzucht.